

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Eva Viehoff und Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung  
namens der Landesregierung

**Repräsentativer Tarifvertrag im ÖPNV: Wird die rot-schwarze Landesregierung dafür sorgen, dass die Tarifstandards und das Stundenentgelt für Busfahrerinnen und Busfahrer in Niedersachsen auch künftig in gleicher Höhe wie bisher erhalten bleiben?**

Anfrage der Abgeordneten Eva Viehoff und Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE), eingegangen am 02.10.2019 - Drs. 18/4731  
an die Staatskanzlei übersandt am 07.10.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung  
namens der Landesregierung vom 21.10.2019

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Der Gesamtverband Verkehrsunternehmen Niedersachsen (GVN) hat bei seiner Demonstration am 10. September 2019 vor dem Niedersächsischen Landtag u. a. gefordert, den Tarifvertrag des GVN mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GöD) für repräsentativ zu erklären. Aktuell gibt es für den öffentlichen Verkehr auf der Straße (ÖSPV) zwei gültige repräsentative Tarifverträge: 1.) den Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetriebe zwischen dem Kommunalen Arbeitgeberverband und der Dienstleistungsgesellschaft ver.di sowie 2.) den Manteltarifvertrag Verkehrsbetriebe Niedersachsen zwischen dem Arbeitgeberverband Nahverkehr e. V. und ver.di. Die aktuell gültigen repräsentativen Tarifverträge sehen Stundenlöhne für Busfahrerinnen und Busfahrer zwischen 14,47 Euro und 18,76 Euro bzw. zwischen 13,57 und 14,05 Euro vor. Das Stundenentgelt, das GVN und GöD in ihrem Tarifvertrag vorsehen, beläuft sich auf 12,01 Euro Stundenentgelt. Die rot-grüne Landesregierung novellierte in der 17. Legislaturperiode das Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) u. a. mit dem Ziel, Tarifstandards insbesondere im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu setzen und zu sichern. So heißt es unter § 5 des NTVergG, dass öffentliche Aufträge nur an Verkehrsunternehmen vergeben werden dürften, wenn diese sich an repräsentative Tarifverträge hielten und ihren Beschäftigten Entgelte zahlten, die diese repräsentativen Tarifverträge vorsehen. Unter § 5 Satz 3 steht, dass das Wirtschaftsministerium bzw. der Wirtschaftsminister regeln, welcher Tarifvertrag für repräsentativ erklärt wird. Unter Satz 4 heißt es weiter, dass ein paritätisch besetzter Beirat bestehend aus Vertreterinnen und Vertreter der Tarifparteien beratend mitwirkt. Der GVN legte zusammen mit der GöD dem Beirat bereits im Jahr 2017 ihren Tarifvertrag vor und scheiterte mit sieben zu drei Stimmen. Nach dem Regierungswechsel Ende 2017 versuchen GVN und GöD nun in 2019 erneut, ihren Tarifvertrag für repräsentativ erklären zu lassen.

Die GöD ist eine Fachgewerkschaft innerhalb des Christlichen Gewerkschaftsbundes Deutschlands (CGB). Der CGB mit seinen Mitgliedsgewerkschaften steht immer wieder in der Kritik, durch eigene Tarifverträge, die teilweise als „Gefälligkeitstarifverträge“ moniert werden, die bisherigen Lohnstrukturen der bestehenden Tarifverträge unterbieten zu wollen (u. a. ARD-Magazin „Panorama“ 07.05.2009). Ferner werden dem CGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften vorgeworfen, sich für Dumpinglöhne benutzen zu lassen. Zudem werden die Mitgliederzahlen angezweifelt: Während der CGB selbst von 280 000 Mitgliedern spricht, gibt z. B. das Wochenmagazin *Spiegel* 27 000 Mitglieder an (*Spiegel*, 17.04.2015).

**1. In welcher Weise verliert der § 5 NTVerG für den ÖPNV seine Wirksamkeit, sollte der Tarifvertrag von GVN und GÖD für repräsentativ erklärt werden?**

Dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 Satz 1 NTVerG folgend ist die Feststellung der Repräsentativität mehrerer Tarifverträge zulässig. Das Verfahren und die Voraussetzungen der Feststellung sind in § 5 Abs. 4 NTVerG i. V. m. § 1 der Verordnung über die Repräsentativität von Tarifverträgen und die Mindestentgeltkommission normiert. Eine inhaltliche Bewertung der Tarifverträge - z. B. bezogen auf die Höhe der Entgelte - ist nicht Gegenstand des Feststellungsverfahrens. Maßgebliches Kriterium ist vielmehr der Umfang der Tarifbindung.

Die Wirksamkeit des § 5 NTVerG bleibt nach Auffassung der Landesregierung daher von der Feststellung der Repräsentativität eines weiteren Tarifvertrags unberührt.

Würde auch der von GVN und GÖD geschlossene Tarifvertrag für repräsentativ erklärt werden, hätten die sich um einen Auftrag bewerbenden Unternehmen im Sinne der Regelung des § 5 NTVerG lediglich einen weiteren Tarifvertrag zur Verfügung, zu dessen Anwendung sie sich verpflichten könnten.

**2. Wie schätzt die Landesregierung die Folgen für den Fachkräftemangel bezüglich Busfahrerinnen und Busfahrer ein, sollte der GVN/GÖD-Tarifvertrag, der geringere Stundenentgelte vorsieht, für repräsentativ erklärt werden?**

Die Regelungen des NTVerG zielen auf die Gewährung von Mindeststandards für die im ÖPV Beschäftigten ab, während dem Fachkräftemangel vor allem über eine Attraktivitätssteigerung des Berufs entgegengewirkt werden kann. Die hierfür gegebenenfalls erforderlichen Anreize kann jeder Unternehmer eigenverantwortlich festlegen; sie müssen auch nicht rein monetär sein, sondern können auch in verbesserten Urlaubsregelungen, flexiblen Arbeitszeitmodellen oder anderen, zusätzlichen Angeboten des Arbeitgebers liegen.

**3. Wie bewertet die Landesregierung die Forderung des GVN, den Tarifvertrag des GVN mit der GÖD für repräsentativ zu erklären?**

Eine Bewertung steht der Landesregierung nicht zu.

Das zuständige Wirtschaftsministerium hat das hierfür erforderliche Verfahren eingeleitet und beruft als ersten Schritt den zu beteiligenden Beirat ein. Dessen Beratung bleibt abzuwarten.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.